GEMEINDE EVERSWINKEL
Der Bürgermeister

012/2025	
Datum:	13.02.2025

Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt: **60**	Az.: **63.20.01-012-2025**	Bearbeitet von: **Norbert Reher**
Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Bereich Wettendorf und Evener - Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG		

Finanzauswirkungen:	Nein	☒	Ja	☐	Produkt:		

Beratungsfolge:	**Datum:**	**Abstimmung:**
Gemeinderat	**25.02.2025**	

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, zum Antrag auf Vorbescheid für fünf Windenergieanlagen im Bereich Wettendorf und Evener eine Stellungnahme nach geänderter Rechtslage abzugeben und das gemeindliche Einvernehmen zu versagen, da gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz ein berechtigtes Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 des Baugesetzbuchs nicht besteht, weil die Vorhabenstandorte außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlicher Windenergiegebiete liegen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Kreises Warendorf vom 04.02.2025 wurde die Gemeinde Everswinkel im Verfahren zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen (**Antrag auf Vorbescheid** nach § 9 Abs. 1a BImSchG) im Bereich Wettendorf und Evener beteiligt. Die Standorte ergeben sich aus der **Anlage 1.**

Die Gemeinde wird gebeten,

- zum Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht sowie aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung Stellung zu nehmen (§ 11 der 9. BImSchV)

- zu prüfen, ob das Vorhaben den von ihr zu vertretenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 11 der 9. BImSchV)

- falls erforderlich, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden (§ 36 BauGB)

- um Entscheidung nach § 9 Abs. 1 bis 4 DSchG NRW

Geplant sind im Bereich Wettendorf und Evener fünf Anlagen des Typ Nordex N163 6.X – 7.000 mit einer Gesamthöhe von je 245,5 m bei einer Nennleistung von je 6,8 MW. Weitere Angaben und Antragsinhalte ergeben sich aus den **Anlagen 2 – 4.**

Abweichend von den in der **Anlage 2** aufgeführten 4 Fragestellungen informierte der Kreis Warendorf die Gemeinde Everswinkel mit e-mail vom 12.02.2025 darüber, dass die EnBW als Antragstellerin in dem Vorbescheidverfahren nun die zu prüfenden Fragestellungen wie folgt geändert habe:

1. Ist das Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert?

2. Steht dem Vorhaben die gemeindliche Bauleitplanung nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen?

3. Stehen dem Vorhaben Verbote des Landschaftsschutzes im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG entgegen?

Grundsätzlich sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Vorhaben zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich privilegiert, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung (die hier noch nicht geprüft werden soll) gesichert ist.

Gemeindliche Bauleitplanung steht dem Vorhaben nicht entgegen, da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Everswinkel mit den dargestellten Windkraftkonzentrationszonen aufgehoben wurde (und ohnehin unwirksam war). An den geplanten Standorten ist „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Nach der Vorhabenbeschreibung liegen die geplanten WEA-Standorte in bzw. am Rand von Landschaftsschutzgebieten. Inwieweit dem Vorhaben Verbote des Landschaftsschutzes entgegenstehen, wäre von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf zu prüfen. „Harte Tabukriterien“, die der generellen Errichtung im Landschaftsschutzgebiet entgegenstehen, gibt es allerdings nicht mehr, so dass auch dort – ggfls. unter Kompensationsmaßnahmen – die Errichtung nicht generell ausgeschlossen ist.

Allerdings hat sich die Rechtslage dahingehend geändert, dass am 30.01.2025 der Landtag NRW eine Änderung des Landesplanungsgesetzes und am 31.01.2025 der Deutsche Bundestag eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes beschlossen hat.

Nach der landesrechtlichen Regelung (§ 36 a Landesplanungsgesetz) wird den Genehmigungsbehörden für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten die Entscheidung über die Genehmigung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen untersagt, solange sich der Raumordnungsplan (Regionalplan mit geplanten Windvorranggebieten) noch in Aufstellung befindet. Ausgenommen sind Repowering-Vorhaben und Vorhaben, für die bereits seit 10 Monaten vollständige Genehmigungsunterlagen vorliegen.

Nach der bundesgesetzlichen Regelung (§ 9a Bundesimmissionsschutzgesetz) besteht für Vorhabenstandorte außerhalb von ausgewiesenen oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten kein „berechtigtes Interesse“ für einen **Antrag auf Vorbescheid** über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Ausgenommen sind Repowering-Vorhaben. Eine Beratung im Bundesrat erfolgt am 14.02.2025.

Nach Verkündung und Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen ergibt sich damit eine vollkommen neue Rechtslage für Vorhaben außerhalb der vorhandenen und geplanten Windvorranggebiete.

Die hier beantragten Windenergiestandorte liegen außerhalb vorhandener und geplanter Windvorrangbereiche. Nach neuer Rechtslage besteht daher kein „berechtigtes Interesse“ mehr für einen Antrag auf Vorbescheid (§ 9a BImSchG). Aufgrund laufender Beteiligungsfristen und der grundsätzlichen Bedeutung im Umgang mit Windkraftanträgen schlägt die Verwaltung eine Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat vor.

Um einer weiteren ungesteuerten Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb vorhandener und geplanter Windvorranggebiete im gesamten Gemeindegebiet vorzubeugen, sollte das gemeindliche Einvernehmen aufgrund neuer Rechtslage versagt werden.

Anlagen:

1 *Lageplan*
2 *Anschreiben*
3 *Kurzbeschreibung*
4 *Schutzgebiete*